

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref: 407 v. 04.05.2021, AZ: ohne</p> <p>1.1 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.</p> <p>1.2 Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> <p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: Wasser v. 12.05.2021, AZ: ohne</p> <p>1.3 Keine Belange des Referats Wasser in LVWA betroffen.</p> <p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref: Immissionsschutz v. 06.05.2021, AZ: 21102/02-2600/2021.vBP</p> <p>1.4 Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.</p> <p>1.5 Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.</p>	<p>1.1 Der Salzlandkreis ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>1.2 Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.</p> <p>1.3 Kenntnisnahme</p> <p>1.4 Kenntnisnahme</p> <p>1.5 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>	-	-	-
2.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt v. 25.05.2021, AZ: 20221/32-00333.1</p> <p>2.1 Oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stellt fest, dass der (vorliegende) Bebauungsplan Nr. 25 nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p>	<p>2.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
3.	<p>Salzlandkreis v. 13.07.2021, AZ: 61.72.02/01_ASL_25_VE_04-21</p> <p><i>Ziele der Raumordnung</i></p> <p>3.1 Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat entschieden, dass der o.g. Bauleitplan nicht raumbedeutsam ist.</p> <p><i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan</i></p> <p>3.2 Die hier in Rede stehende Fläche ist entsprechend als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (SO-PV 19) gekennzeichnet.</p> <p>3.3 Entsprechend der vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Aschersleben, den Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufzustellen. Demnach ist eine Genehmigung durch den Salzlandkreis als höhere Verwaltungsbehörde notwendig (§ 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen). § 6 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p><i>Planzeichnung und Planzeichenerklärung</i></p> <p>3.4 In die Planzeichenerklärung unter Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik rege ich an die Rechtsgrundlage zu vervollständigen (§ 11 Abs. 2 BauNVO).</p> <p>3.5 Der Planzeichenerklärung fehlt der Punkt Maß der baulichen Nutzung (GRZ = 0,8 und Höhe über OK).</p> <p>3.6 Die Planzeichenerklärung ist unter Punkt 5 um die Erläuterung der nachrichtlichen Übernahme der vorhandenen baulichen Anlagen zu ergänzen.</p> <p>3.7 In die Planung sind die vorhandenen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB) mit dem Planzeichen Nr. 8 der Anlage zur PlanZV nachrichtlich zu</p>	<p>3.1 Kenntnisnahme</p> <p>3.2 Kenntnisnahme</p> <p>3.3 Kenntnisnahme, die Verfahrensweise wird in der Begründung erwähnt.</p> <p>3.4 Der Hinweis wird in der Planzeichnung eingearbeitet.</p> <p>3.5 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>3.6 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>3.7 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,				Stand: 05.07.2022	
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>übernehmen. Ferner ist die Planzeichnung hinsichtlich der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen zu ergänzen.</p> <p>3.8 Die Planzeichnung ist - soweit erforderlich - zu bemaßen. Dabei sind alle Maße zu ergänzen, die für eine eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung erforderlich sind. Insbesondere trifft dies für planerische Abgrenzungen zu, die sich nicht aus vorhandenen Flurstücksgrenzen herleiten lassen. Dies trifft speziell auf die überbaubare Grundstücksfläche zu.</p> <p>3.9 Es ist ein Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass als Bezugshöhe die natürliche Geländeoberfläche nicht in Betracht kommt, da sie gegen Veränderungen nicht geschützt ist. Als Bezugspunkt sollte daher stets eine unveränderliche Höhe (m ü. NHN) ohne den Bezug zur Geländeoberfläche angenommen werden.</p> <p>3.10 Der Systemquerschnitt ist auf der Planzeichnung nicht notwendig und sollte entfernt werden.</p> <p><i>Textliche Festsetzungen</i></p> <p>3.11 TF 2: 2.2 Satz 1 ist zu streichen, da die Festsetzung bereits in der Planzeichnung erfolgt.</p> <p>3.12 TF 4: Ich empfehle die textliche Festsetzung zu streichen und die getroffene Festsetzung in der Planzeichnung mit entsprechendem Plansymbol Nr. 6.3 der Anlage zur PlanZV mit der Zweckbestimmung Privatstraße vorzunehmen.</p>	<p>3.8 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>3.9 Kenntnisnahme Für eine genaue Angabe liegen noch keine Höhen vor. Nach Vorlage eines Lage- und Höhenplanes kann die Angabe konkretisiert werden.</p> <p>3.10 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>3.11 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>3.12 Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Der Umfahrungsweg soll nunmehr im Entwurf entfallen. Als Erschließungsweg innerhalb der PV-Anlage dient der vorhandene ca. 5,00 m breite Weg mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“ im Südosten. Die Erschließung erfolgt für Servicefahrzeuge und dient gleichzeitig als</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,				Stand: 05.07.2022	
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p><i>Verfahrensvermerke</i></p> <p>3.13 Die Punkte 2 und 3 sind hinsichtlich der stattgefundenen öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu ergänzen.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>3.14 Der Durchführungsvertrag ist nicht Teil des Bebauungsplans und nicht seiner Begründung. Er muss dem Bebauungsplan oder seiner Begründung nicht beigefügt werden. Andererseits muss die Begründung auf den Durchführungsvertrag eingehen. Auch hieran mangelt es in der Begründung. Die Begründung ist ebenfalls hinsichtlich Aussagen zur Verfahrensart zu ergänzen.</p> <p>3.15 Die in der Begründung (Seite 2 Absatz 3) beschriebene Darstellung von Sonderbauflächen erfolgt korrekterweise in der vorbereitenden Bauleitplanung, bei dem vorliegenden Plan handelt es sich um einen verbindlichen Bauleitplan. Die Begründung ist zu korrigieren.</p> <p>3.16 Die Begründung (Seite 4) Punkt 1.3. Planungsablauf ist hinsichtlich der stattgefundenen frühzeitigen öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu ergänzen.</p> <p>3.17 M. E. besteht nicht die Notwendigkeit, die Baumschutzsatzung mit allen §§ in der Begründung/Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p><i>Untere Immissionsschutzbehörde</i></p> <p>3.18 Die untere Immissionsschutzbehörde kann dem Planentwurf nur zustimmen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch ein entsprechendes Blendgutachten nachgewiesen wird, dass durch das</p>	<p>Aufstellfläche für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall.</p> <p>3.13 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>3.14 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>3.15 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>3.16 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>3.17 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>3.18 Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Blendgutachten vom 23.09.2021 liegt vor. Im Ergebnis konnte ermittelt werden, dass für den Fahrverkehr und für</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Vorhaben keine unzulässigen Blendwirkungen verursacht werden. Sollte ein Blendschutz wie z.B. eine Sichtschutzbepflanzung hierfür notwendig sein, sind diese im Gutachten genau zu benennen.</p> <p>3.19 Es wird darauf hingewiesen, dass ein funktionierender und ausreichend hoher Blendschutz aufgrund des damit einhergehenden nicht vermeidbaren Schattenwurfs auf die Anlage die Wirtschaftlichkeit der Anlage unter Umständen nachteilig beeinflussen kann.</p> <p>3.20 Da Photovoltaikanlagen trotz niedriger Bauhöhen geeignet sind Funkmessstationen der Bundesnetzagentur zu stören, ist diese im Genehmigungsverfahren zu beteiligen <i>Untere Naturschutzbehörde</i></p> <p>3.21 Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und gemäß § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p> <p>3.22 Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffs ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat gutachtlich zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. der lokalen Populationen der europarechtlich geschützten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können.</p> <p>3.23 Hinsichtlich der räumlichen Ausstattung (Stallgebäude) ist eine Kartierung inkl. Fachbeitrag und ggf. Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna insbesondere für Schwalben erforderlich. Damit keine</p>	<p>das südöstlich gelegene Wohngebiet keine störenden Reflexionswirkungen oder relevanten Blendungen von der PV-Anlage ausgehen.</p> <p>3.19 Kenntnisnahme</p> <p>3.20 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>3.21 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>3.22 Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 20. Januar 2022 liegt vor und wird in der nächsten Phase in den Entwurf eingearbeitet. Im Entwurf werden die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Abstimmungen mit der UNB (Unteren Naturschutzbehörde) festgelegt.</p> <p>3.23 Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 20. Januar 2022 liegt vor und wird in der nächsten Phase in den Entwurf eingearbeitet. Der Hinweis wird</p>	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, sind die in Anspruch genommenen Flächen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.</p> <p>3.24 In offenen Räumen und Dächern können Vögel brüten bzw. Fledermäuse ihren Lebensraum haben. Hier können Belange des Artenschutzes berührt sein. Abbrucharbeiten sollten deshalb in der Zeit zwischen 30. September und 1. März erfolgen, um Vogelbruten auszuschließen. Wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden sollen, ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vogelarten (alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt) betroffen sind. Fledermäuse können ganzjährig Spalten- und Lückenquartiere in zugänglichen Dachräumen besiedeln. Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt.</p> <p><i>Untere Bodenschutzbehörde</i></p> <p>3.25 Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung „Rinder- und Schweinezuchtanlage“ und ist entsprechend § 2 Abs. 3-6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert.</p> <p>3.26 Die ca. 6 ha große Rinder- und Schweinezuchtanlage der LPG Freckleben war von 1945 bis 2015 in Betrieb. Zum Zeitpunkt der Ersterfassung 1990 wurden visuell Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Bis 2009 war die Teilfläche des Flurstücks 554 mit Rinderställen bebaut, welche inzwischen abgerissen worden sind. Die Fundamente befinden sich vermutlich noch im Boden. Der Bauschutt wurde auf der Fläche verteilt. Die Teilfläche des Flurstücks 556 ist noch mit den ehemaligen Schweineställen besetzt und über 80 % versiegelt. Die Schweineställe</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>3.24 Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 20. Januar 2022 liegt vor und wird in der nächsten Phase in den Entwurf eingearbeitet Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>3.25 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>3.26 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>stehen seit einigen Jahren leer und sind ungenutzt.</p> <p>3.27 Die untere Bodenschutzbehörde hat aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung einer PVA auf der Konversionsfläche. Durch die Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sowie die langjährige Nutzung als Rinder-/Schweineanlage wurden die natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig beeinträchtigt. In Folge der nun geplanten Nutzungsänderung und dem Bau und Betrieb der PVA ist keine weitere Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten.</p> <p>3.28 Der B-Plan sieht vor, die Gebäude auf dem Flurstück 556 abzutragen. Auch die derzeit befestigten Flächen, Wegeflächen, Plätze und der befestigte Lagerplatz werden entsiegelt. Das Fahrsilo wird abgerissen und entsiegelt. Mit den Entsiegelungsmaßnahmen der überbauten Flächen und dem Abriss der Gebäude geht eine erhebliche Aufwertung von Bodenfunktionen auf der Teilfläche einher.</p> <p><i>Untere Wasserbehörde</i></p> <p>3.29 Die untere Wasserbehörde stellt fest, dass südlich an den Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet der Wipper angrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Somit stehen dem Vorhaben wasserrechtlich keine Bedenken entgegen.</p> <p><i>Untere Bauaufsichtsbehörde</i></p> <p>3.30 Die untere Bauaufsichtsbehörde äußert, dass bei der weiteren Planung die Umfahrung entsprechend der „Richtlinie für Feuerwehren angelegt wird. Diese ist besonders in den Kurven und der Einfahrt zum Grundstück zu beachten.</p>	<p>3.27 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p> <p>3.28 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p> <p>3.29 Kenntnisnahme</p> <p>3.30 Kenntnisnahme Die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben ist nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) zuständig für den Brandschutz</p>	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		<p>und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, für ausreichendes Löschwasser in erforderlicher Menge und mit dem notwendigen Druck am nahegelegenen Hydrant zu sorgen. Nach Mitteilung der Stadt Aschersleben vom 24.02.2022 ist angesichts der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung zumindest für den unmittelbar angrenzenden Bereich eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Hydranten in der Straße An der Neuen Siedlung gewährleisten eine Wassermenge von 88 m³/h bzw. 84 m³/h. Damit ist die Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden sichergestellt. Mit dem Vorhaben wird die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) gewährleistet. Es sind keine Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erforderlich. Die Feuerwehzufahrt ist über die Straße an der Neuen Siedlung gewährleistet. Gem. der Mitteilung vom 22.04.2022 kann die Feuerwehr im Ernstfall sowohl vom Wohngebiet als auch von der angrenzenden Kreisstraße an das Objekt gelangen. Zum westlich angrenzenden Wiesengelände, welches über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer für die Überfahung durch die Feuerwehr nutzbar ist, wird zusätzlich ein Tor eingebaut. Aus</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben

Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,

Stand: 05.07.2022

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>3.31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche sich unter Umständen ergeben sind so zu planen, dass diese nicht in den notwendigen Fahrwegen hergestellt werden. Hier ist soweit erforderlich eine außerhalb des Baugebiets liegende Fläche bereitzustellen.</p> <p>3.32 Da wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, die Gebäude und baulichen Anlagen zurückgebaut werden sollen, ist ein separater Antrag auf Abbruch zu stellen.</p> <p><i>Fachdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst.</i></p> <p>3.33 Die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben ist nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige</p>	<p>Unfallverhütungsgründen wird sich die Feuerwehr im Gelände selbst kaum aufhalten. Darüber hinaus überträgt die Stadt Aschersleben die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel an den Vorhabenträger. Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation hält der Vorhabenträger auf der Vorhabenfläche 4 Stück mobile Pulver-/ Schaumlöscher auf mobilen Gestellen vor oder andere Löschtypen nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Salzlandkreises. Im Falle eines Brandes der Freiflächenanlage selbst erfolgen ein kontrolliertes Abbrennen und kein Einsatz von Löschwasser.</p> <p>3.31 Der Hinweis wird bei der Festlegung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>3.32 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>3.33 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben

Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,

Stand: 05.07.2022

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Feuerwehr zu gewährleisten.</p> <p>3.34 Durch Stadt Aschersleben ist zu prüfen, ob sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die FF Aschersleben erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.</p> <p>3.35 Die Erreichbarkeit von Anlagenteilen, die weiter als 50 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt liegen, ist über eine Feuerwehrezufahrt sicherzustellen. Konkret dürfen sich Anlagenteile der PV-Anlage nicht weiter als 50 m von der nächsten Fläche für die Feuerwehr entfernt befinden. Dabei ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Weiterhin ist zu beachten, dass die Feuerwehr die Möglichkeit haben muss, das Gelände sicher zu verlassen. Dafür sind Durchfahren, Umfahrten oder aber geeignete Wendestellen vorzusehen. Aufgrund der vorgesehenen Größe der Freiflächenanlage ist nachzuweisen, dass in einer Entfernung von maximal 300 m zum Objekt mindestens 48 m³/h Löschwasser über zwei Stunden zur Verfügung stehen.</p>	<p>3.34 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Nach Mitteilung der Stadt Aschersleben vom 24.02.2022 sind keine Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erforderlich.</p> <p>3.35 Kenntnisnahme Die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben ist nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, für ausreichendes Löschwasser in erforderlicher Menge und mit dem notwendigen Druck am nahegelegenen Hydrant zu sorgen. Nach Mitteilung der Stadt Aschersleben vom 24.02.2022 ist angesichts der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung zumindest für den unmittelbar angrenzenden Bereich eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Hydranten in der Straße An der Neuen Siedlung gewährleisten eine Wassermenge von 88 m³/h bzw. 84 m³/h. Damit ist die Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden sichergestellt. Mit dem Vorhaben wird die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) gewährleistet. Es sind keine Anpassungen</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben

Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,

Stand: 05.07.2022

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
3.36	Nach Prüfung aus Sicht des Kampfmittelverdachts ist festzustellen, dass im Bereich des o. g. Planverfahrens entsprechend der mir zur	<p>der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erforderlich. Die Feuerwehrezufahrt ist über die Straße an der Neuen Siedlung gewährleistet. Gem. der Mitteilung vom 22.04.2022 kann die Feuerwehr im Ernstfall sowohl vom Wohngebiet als auch von der angrenzenden Kreisstraße an das Objekt gelangen. Zum westlich angrenzenden Wiesengelände, welches über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer für die Überfahung durch die Feuerwehr nutzbar ist, wird zusätzlich ein Tor eingebaut. Aus Unfallverhütungsgründen wird sich die Feuerwehr im Gelände selbst kaum aufhalten. Darüber hinaus überträgt die Stadt Aschersleben die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel an den Vorhabenträger. Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation hält der Vorhabenträger auf der Vorhabenfläche 4 Stück mobile Pulver-/ Schaumlöscher auf mobilen Gestellen vor oder andere Löschtypen nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Salzlandkreises. Im Falle eines Brandes der Freiflächenanlage selbst erfolgen ein kontrolliertes Abbrennen und kein Einsatz von Löschwasser.</p> <p>3.36 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. 3.37 Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. 3.38 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. 3.39 Die untere Abfallbehörde sowie der Fachdienst Gesundheit äußern keine Bedenken.	3.37 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 3.38 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 3.39 Kenntnisnahme	-	-	-
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 27.05.2021, AZ: 2021-00101 4.1 Da das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die RP-Magdeburg nicht erforderlich.	4.1 Kenntnisnahme	-	-	-
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt v. 11.05.2021, AZ: 21-10740 5.1 Im Geltungsbereich des BPL sind bei gegenwärtigem Wissensstand	5.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. 5.2 Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	5.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.			
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt v. 25.05.2021, AZ: 32.14-34290-1819/2021-12653/2021 <i>Bergbau</i> 6.1 Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. 6.2 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den geplanten Standort der PV-Anlage ebenfalls nicht vor. <i>Geologie</i> 6.3 Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB keine Bedenken oder Hinweise.	6.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 6.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 6.3 Kenntnisnahme			
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt v. 11.05.2021, AZ: 52d-V24-8009904-2021 7.1 Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des LSA bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.	7.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 02.06.2021, AZ: 11.1-61240/6 LK SLK 2021/14 8.1 Die überplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z. B. Staub, Feinpartikel, Geruch) zu rechnen.	8.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.			
9.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West Sachsen-Anhalt v. 07.05.2021, AZ:W/2111-21102 9.1 Belange des RB West der LSBB werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt.	9.1 Kenntnisnahme	-	-	-
10.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Abteilung Raumordnung, Verkehr und Tourismus 10.1 Keine Stellungnahme	10.1 Kenntnisnahme	-	-	-
11.	Handwerkskammer Magdeburg 11.1 Keine Stellungnahme	11.1 Kenntnisnahme	-	-	-
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 v. 04.03.2021, AZ: 45-60-00/K-VII-282-21 12.1 Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	12.1 Kenntnisnahme	-	-	-
13.	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises v. 27.05.2021, AZ: ohne 13.1 Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Zuge der K 1330 von Drohndorf nach Freckleben (freie Strecke) hat der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises als Baulastträger der Kreisstraße K 1330 nichts einzuwenden. <i>(Es folgen sechs sachliche Hinweise)</i>	13.1 Kenntnisnahme Die sachlichen Hinweise betreffen die konkrete Bauphase und sind für die Phase der Bauleitplanung nicht relevant.	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
14.	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben v. 31.05.2021, AZ: 73/lä 14.1 Im Bereich der vorhabenbezogenen B-Plans 25 befinden sich keine abwassertechnischen Anlagen, die dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung gehören. 14.2 Das Regenwasser kann wie bisher ungehindert versickern. Dagegen gibt es unsererseits keine Einwände.	14.1 Kenntnisnahme	-	-	-
		14.2 Kenntnisnahme	-	-	-
15.	Stadtwerke Aschersleben 15.1 Keine Stellungnahme	15.1 Kenntnisnahme	-	-	-
16.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH v. 11.05.2021, AZ: ohne 16.1 Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der FWV befinden.	16.1 Kenntnisnahme	-	-	-
17.	MIDEWA GmbH 17.1 Keine Stellungnahme	17.1 Kenntnisnahme	-	-	-
18.	50Hertz Transmission GmbH v. 05.05.2021, AZ: 2021-003018-01-TG 18.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	18.1 Kenntnisnahme	-	-	-
19.	MITNETZ Strom GmbH 19.1 Keine Stellungnahme	19.1 Kenntnisnahme	-	-	-
20.	ASCANETZ GmbH v. 05.05.2021, AZ: ohne 20.1 Der OT Freckleben gehört nicht zum Netz der Stadtwerke Aschersleben oder ASCANETZ GmbH.	20.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
21.	GDMcom GmbH v. 05.05.2021, AZ: PE-Nr.: 03801/21 21.1 Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s obengenannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	21.1 Kenntnisnahme	-	-	-
22.	MITNETZ Gas GmbH v. 01.06.2021, AZ: VS-O-W-G/Rud 22.1 Wir stellen fest, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.	22.1 Kenntnisnahme	-	-	-
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH v. 12.05.2021, AZ: PTI 24, Ref. Nr.: 95244290/2021 23.1 Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich zur Zeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Die Anlagen der Telekom enden vor dem Sondergebiet im öffentlichen Bereich Neue Siedlung Haus 10 (Hauszuführungen).	23.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung			
24.	Stadt Falkenstein/Harz v. 19.05.2021, AZ: Wy/2.2.1 24.1 Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich zum vorliegenden Vorentwurf keine Hinweise und Anregungen.	24.1 Kenntnisnahme	-	-	-
25.	Stadt Seeland 25.1 Keine Stellungnahme	25.1 Kenntnisnahme	-	-	-
26.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper v. 19.05.2021, AZ: ohne 26.1 Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde haben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Vorentwurf vorzubringen.	26.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
27.	Stadt Arnstein 27.1 Keine Stellungnahme	27.1 Kenntnisnahme	-	-	-
28.	Stadt Könnern 28.1 Keine Stellungnahme	28.1 Kenntnisnahme	-	-	-
29.	Stadt Hecklingen v. 26.05.2021, AZ: ohne 29.1 Die mir vorliegenden Planungen berühren die Interessen der Stadt Hecklingen nicht. Anregungen und Hinweise werden nicht abgegeben.	29.1 Kenntnisnahme	-	-	-
30.	Privatperson Nr. 1 v. 20.05.2021 30.1 Ich begrüße das Vorhaben. 30.2 Im Zuge des Abbruchs der alten Gebäude (teils mit Asbestdach) soll darauf geachtet werden, dass die TRGS 519 konsequent eingehalten wird. 30.3 Die allgemeine Ordnung und Sauberkeit der Zufahrtsstraße soll im Zuge der Abbruchmaßnahmen gewährleistet bleiben, auch die zulässige Geschwindigkeit (Tempo 30-Zone).	30.1 Kenntnisnahme 30.2 Der Hinweis bezieht sich auf die Bauphase. Es werden alle zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden relevanten Gesetze und Vorschriften eingehalten. TRGS 519: Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 regeln die korrekte Ausführung von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) mit Asbest. Sie gilt auch für Menschen, die in der Abfallentsorgung mit Asbest tätig sind und mit asbesthaltigen Materialien in Berührung kommen. 30.3 Die Abbrucharbeiten der vorhandenen Bebauung und der Befestigungen erfolgen über die östlich verlaufende Kreisstraße 1330, um die Anlieger so wenig wie möglich zu belästigen. Der Aufbau der PV-Anlage, der Servicebetrieb sowie der Abbau der PV-Anlage erfolgt über die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“. Der Erschließungsweg innerhalb der PV-Anlage besteht	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		<p>als befestigter Weg und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall.</p> <p>Das seit 1945 genutzte, nun weitestgehend brachliegende Betriebsgelände hat eine gesicherte Zufahrt über die Straße „An der Neuen Siedlung“, welche zu jeder Zeit der Nutzung des Betriebsgeländes als Erschließung desselben diene. In der Betriebsphase ist praktisch kein Verkehr zu erwarten, da lediglich ab und zu Servicefahrzeuge das Gelände befahren werden.</p> <p>Der Zustand der Straße „An der neuen Siedlung“ wird vor Beginn der Maßnahme dokumentiert und nach Abschluss der Arbeiten in den dokumentierten Zustand zurückversetzt, d.h. Schäden durch das Befahren im Rahmen der Baumaßnahme werden beseitigt. Das Ziel ist, die Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Zufahrtsbereich aufrecht zu erhalten. Die Geschwindigkeiten sind den vorgefundenen Verhältnissen anzupassen. Es werden alle der zu dieser Zeit geltenden relevanten Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.</p>			
31.	Ortsbürgermeister für den Ortschaftsrat der Ortschaft Freckleben v. 08.06.2021 31.1 Wo ist der Übergabepunkt des PV-Stroms im B-Plangebiet an den	31.1 Der Übergabepunkt wird bei der weiteren			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben

Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,

Stand: 05.07.2022

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Netzbetreiber (S.10)? (Es ist in der Alten Siedlung eine Trafostation vorhanden. Soll diese genutzt werden und ergibt sich eventuell nach Erhöhung der Leistung durch den Anschluss der PV-Anlage eine mögliche Lärmbelastigung-Steht in mitten einer Wohnbebauung)</p> <p>31.2 eine Untersuchung des Geländes und der Ställe auf vorliegende Belastungen und deren Entsorgungsmöglichkeiten gibt es die schon und werden die Belastungen zurückgebaut? (Die Stallanlagen hatten zur Entsorgung der Fäkalien Auffanggruben bzw. Sammelgruben. Die ehemalige Zufahrt über die Wohngebietsstraße war zum Schutz der Stallanlage durch sogenannte Säuchenwannen für Fahrzeuge und Fußgänger versehen. Innerhalb der Anlage hatten wir in jüngster Vergangenheit bereits Anzeigen wegen Geruchsbelästigungen hin zum Wohngebiet-Klärung erfolgte über UNB)</p> <p>31.3 die Erschließung der Fläche (1,94 ha) kann nicht wie geplant über die Wohngebietsstraße „An der neuen Siedlung“ geführt werden, sondern muss eine eigene Anbindung an die anliegende Kreisstraße bekommen,</p>	<p>Konkretisierung der Planung mit dem Netzbetreiber festgelegt. Von einer möglichen Lärmbelastigung wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen.</p> <p>31.2 Die Belastungen werden nach den zur Zeit des Rückbaus geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zurückgebaut. Die Abbrucharbeiten der vorhandenen Bebauung und der Befestigungen erfolgen über die östlich verlaufende Kreisstraße 1330, um die Anlieger so wenig wie möglich zu belästigen. Die untere Bodenschutzbehörde hat aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung einer PVA auf der Konversionsfläche. Durch die Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sowie die langjährige Nutzung als Rinder-/ Schweinestallanlage wurden die natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig beeinträchtigt. In Folge der nun geplanten Nutzungsänderung und dem Bau und Betrieb der PVA ist keine weitere Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten.</p> <p>31.3 Die Abbrucharbeiten der vorhandenen Bebauung und der Befestigungen erfolgen über die östlich verlaufende Kreisstraße 1330, um die Anlieger so</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>das gilt vor allem auch für die anstehenden Abrissarbeiten der alten Stallanlagen und die Errichtung und dem Bau der neuen Photovoltaikanlagen.</p> <p>(Die Zufahrt sollte auf jeden Fall von der Kreisstraße 1330 erfolgen. Die Wohngebietsstraße befindet sich in einem stark gebrauchten Zustand und eine weitere Schädigung während der Bauphase wäre zu erwarten.)</p>	<p>wenig wie möglich zu belästigen. Der Aufbau der PV-Anlage, der Servicebetrieb sowie der Abbau der PV-Anlage erfolgt über die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“. Der Erschließungsweg innerhalb der PV-Anlage besteht als befestigter Weg und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren sowie Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall.</p> <p>Das seit 1945 genutzte, nun weitestgehend brachliegende Betriebsgelände hat eine gesicherte Zufahrt über die Straße „An der Neuen Siedlung“, welche zu jeder Zeit der Nutzung des Betriebsgeländes als Erschließung desselben diene. In der Betriebsphase ist praktisch kein Verkehr zu erwarten, da lediglich ab und zu Servicefahrzeuge das Gelände befahren werden.</p> <p>Der Zustand der Straße „An der neuen Siedlung“ wird vor Beginn der Maßnahme dokumentiert und nach Abschluss der Arbeiten in den dokumentierten Zustand zurückversetzt, d.h. Schäden durch das Befahren im Rahmen der Baumaßnahme werden beseitigt. Das Ziel ist, die Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Zufahrtsbereich aufrecht zu erhalten. Die Geschwindigkeiten sind den vorgefundenen Verhältnissen anzupassen. Es werden alle der zu</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>31.4 Die Module werden mit ca. 15° nach Süden geneigt. Da fehlt noch eine Aussage zur Blendwirkung auf die dort stehenden Eigenheime. Beziehungsweise steht auf der S. 48 das beeinträchtigende Bildwirkungen durch Lichtreflexionen unwahrscheinlich sind. (Zum Wohngebiet sollte eine Anpflanzung in notwendiger Höhe vorgesehen werden um eine Blendwirkung zu vermeiden. Die PV-Anlage soll im Tal errichtet werden. Im unmittelbaren Anschluss ist aufsteigendes Gelände zu verzeichnen. Die „Historische Burg Freckleben“ befindet sich in ca. 1,2 Km Entfernung und liegt wesentlich höher als die Anlage. Es ist freie Sicht von der Burg auf die zu bauende PV-Anlage. Ein Blendgutachten würde wohl mehr Aufschluss ergeben.)</p> <p>31.5 Im PKt 6.3 wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens vorausgesetzt. Das Gebiet befindet sich in Nähe der Wipper und es ist daher mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die Versickerungsmöglichkeit ist zu belegen und auch der Grundwasserstand sollte ermittelt werden. Auf Seite 52 wird von Auelehmböden gesprochen, der wäre nicht versickerungsfähig außerdem ist die Fläche doch zu 80% (Konversionsfläche) versiegelt, wo soll das Wasser eigentlich hin. (Die PV-Anlage wird unweit der Wipper errichtet. Wird das Gelände als Überflutungsgebiet eingestuft?)</p>	<p>dieser Zeit geltenden relevanten Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>31.4 Die Modulreihen sollen jetzt in Südwest-Nordost-Richtung verlaufen. Das Blendgutachten vom 25.09.2021 liegt vor. Im Ergebnis konnte ermittelt werden, dass für den Fahrverkehr und für das südöstlich gelegene Wohngebiet keine störenden Reflexionswirkungen oder relevanten Blendungen von der PV-Anlage ausgehen.</p> <p>31.5 Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird in der Phase der konkreten Bauplanung ermittelt und nachgewiesen. Derzeit fließt das Regenwasser aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen ebenfalls ab. Der Vorhabenträger wird durch Rammen die versiegelten Flächen sowie die Bodenplatten der abgerissenen Gebäuden perforieren, so dass eine deutlich verbesserte Versickerung des Oberflächenwasser gegeben ist, als derzeit im Bestand möglich. Der oberflächliche Abfluss des Niederschlagswassers wird sich deutlich verringern. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die untere</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben

Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,

Stand: 05.07.2022

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>31.6 Seite 17 Die Aussage „Die Stadt hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in Ihrem Gebiet zu sorgen. Der von der Stadt bereitzustellende Grundschutz an Löschwasser ist gewährleistet.“ – sieht das Herrn Grossy auch so? Und was bedeutet der Satz dann „ Die Verantwortung für die Bereitstellung des ausreichenden Löschwassers überträgt die Stadt an den Vorhabenträger.“ Muss dann vielleicht doch noch eine TW-Leitung verlegt werden dafür. Wie hoch ist den der Bedarf an Löschwasser für die PV -Anlagen oder meinen die das ernst, dass Löschwasser nicht gebraucht wird, weil der Investor alles kontrolliert abbrennen lässt.</p> <p>(Welche Anforderungen sind notwendig, um einen Brand innerhalb einer PV-Anlage überhaupt zu bekämpfen? Eventuell geforderte Anrückzeit der Feuerwehr Aschersleben beachten.)</p>	<p>Bodenschutzbehörde hat aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung einer PVA auf der Konversionsfläche. Durch die Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sowie die langjährige Nutzung als Rinder-/ Schweinestallanlage wurden die natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig beeinträchtigt. In Folge der nun geplanten Nutzungsänderung und dem Bau und Betrieb der PVA ist keine weitere Verschlechterung der Bodenfunktionen zu erwarten.</p> <p>31.6 Die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben ist nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, für ausreichendes Löschwasser in erforderlicher Menge und mit dem notwendigen Druck am nahegelegenen Hydrant zu sorgen. Nach Mitteilung der Stadt Aschersleben vom 24.02.2022 ist angesichts der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung zumindest für den unmittelbar angrenzenden Bereich eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Hydranten in der Straße An der Neuen Siedlung gewährleisten eine Wassermenge von 88 m³/h bzw. 84 m³/h. Damit ist die Löschwasserversorgung von</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger, Stand: 05.07.2022					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		<p>mindestens 48m³/h über zwei Stunden sichergestellt. Mit dem Vorhaben wird die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) gewährleistet. Es sind keine Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erforderlich. Die Feuerwehzufahrt ist über die Straße an der Neuen Siedlung gewährleistet. Gem. der Mitteilung vom 22.04.2022 kann die Feuerwehr im Ernstfall sowohl vom Wohngebiet als auch von der angrenzenden Kreisstraße an das Objekt gelangen. Zum westlich angrenzenden Wiesengelände, welches über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer für die Überfahung durch die Feuerwehr nutzbar ist, wird zusätzlich ein Tor eingebaut. Aus Unfallverhütungsgründen wird sich die Feuerwehr im Gelände selbst kaum aufhalten. Darüber hinaus überträgt die Stadt Aschersleben die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel an den Vorhabenträger. Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation hält der Vorhabenträger auf der Vorhabenfläche 4 Stück mobile Pulver-/ Schaumlöscher auf mobilen Gestellen vor oder andere Löschtypen nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Salzlandkreises. Im Falle eines Brandes der Freiflächenanlage selbst erfolgen</p>			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Vorentwurf: Stand März 2021, Anschreiben vom 30. April 2021; Öffentliche Auslegung vom 03.05.2021 bis 20.05.2021					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger,					Stand: 05.07.2022
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	31.7 Wechselrichter auf dem Gelände der Anlage, sollten gegenüber der Wohnbebauung errichtet werden, um Lärmbelastigungen der Anwohner zu minimieren.	ein kontrolliertes Abbrennen und kein Einsatz von Löschwasser. 31.7 Die Anordnung der Wechselrichter wird bei der weiteren Konkretisierung der Planung festgelegt. Die Anordnung der Wechselrichter erfolgt mit dem Ziel der geringstmöglichen Lärmbelastigung für die Anwohner.			
32.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, v. 22.11.2021, AZ: 4.2.1.-62602-1412 32.1 gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass keine Gewässer I. Ordnung sowie wasserwirtschaftliche Anlagen tangiert werden, die in der Unterhaltungspflicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Sangerhausen, liegen.	32.1 Kenntnisnahme	-	-	-